

# Wesentliche Ergebnisse

Die wesentlichen Ergebnisse der Studie lassen sich in Stichworten wie folgt zusammenfassen:

## Teil 2: Datenanalyse zu den tatsächlichen Grundlagen

- Zwischen dem 1. Januar 2002 und dem 31. Dezember 2013 haben 466 Gesellschaften zu einer Hauptversammlung eingeladen, um einen aktienrechtlichen Squeeze-out nach § 327a Abs. 1 S. 1 AktG zu beschließen (vgl. § 5).
- Weitere elf Gesellschaften haben einen verschmelzungsrechtlichen Squeeze-out nach § 62 Abs. 5 UmwG i. V. m. §§ 327a ff. AktG beschlossen (§ 5).
- In 462 Fällen – das entspricht 96,86 Prozent aller Beschlüsse – gelangte der Beschluss zur Eintragung in das Handelsregister (§ 5 I).
- In 15 Fällen – das entspricht 3,14 Prozent aller Beschlüsse – erfolgte keine Eintragung (§ 5 II).
- Die Übertragungsbeschlüsse galten rund 411 Mio. Stück Aktien im Gesamtwert von mehr als 11,22 Mrd. Euro (§ 5 I 4).<sup>11</sup>
- In Spruchverfahren, Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren wurden die Barabfindungen bis zum 31. Dezember 2013 bereits in 217 Fällen – das entspricht 53,32 Prozent aller Verfahren bzw. 68,89 Prozent aller mindestens erstinstanzlich beendeten Verfahren – und um 609 Mio. Euro erhöht (§ 10).

Das unterstreicht die wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Relevanz des Spruchverfahrens, aber auch die Notwendigkeit effektiven Rechtsschutzes gegen die Ausübung wirtschaftlicher Macht.

## Teil 3: Datenanalyse zum Rechtsschutzsystem

- Ein Squeeze-out folgte in 139 Fällen – das entspricht 30,09 Prozent aller wirksamen Beschlüsse – einem Übernahmeangebot,<sup>12</sup> davon 99 freiwillige und 40 Pflichtangebote (§ 6 II).
- In 100 Fällen – das entspricht 21,65 Prozent aller wirksamen Beschlüsse – ging dem Squeeze-out ein Unternehmensvertrag voraus (§ 6 III).<sup>13</sup>
- Gegen 187 Beschlüsse – das entspricht 39,20 Prozent aller Beschlüsse – haben Aktionäre Anfechtungsklagen erhoben (§ 7 I).
- In 95 Fällen – das entspricht 50,80 Prozent aller Anfechtungsklagen – begegneten die Gesellschaften der Registersperre mittels Freigabeverfahren (§ 7 I).

---

<sup>11</sup> In Einzelfällen konnte die Anzahl der Aktien von Minderheitsaktionären nicht ermittelt werden. Insoweit werden in dieser Studie Wertuntergrenzen genannt.

<sup>12</sup> Vgl. §§ 29, 35 WpÜG.

<sup>13</sup> Beherrschungs- und/oder Gewinnabführungsvertrag nach §§ 291 ff. AktG.